

## EH 030

### **Besondere Vereinbarung für die Eigenheimversicherung BEST und OPTIMUM mit Unterversicherungsverzicht**

Sämtliche Verweise auf Bedingungen und/oder Klauseln, insbesondere der Verweis auf die Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS), beziehen sich auf die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Fassung.

Berechnung der Versicherungssumme für den Unterversicherungsverzicht : (gilt auch im Falle einer allfällig bestehenden Mitversicherung)

Die Berechnungsgrundlage für die Versicherungssumme ist die Quadratmeteranzahl der verbauten Fläche des Gebäudes (Nutzfläche), folgende Mindestwerte inkl. Mwst. pro m<sup>2</sup> gelten:

- für Keller (sofern nicht als Wohn- oder Hobbyraum adaptiert)	€ 1.500,--
- pro Stockwerk	€ 3.600,--
- ausgebauten Dachgeschoss	€ 2.500,--

Die daraus errechnete Versicherungssumme ist zugleich die Höchstentschädigungssumme, zu der der Schaden ohne Einrechnung einer etwaig bestehenden Unterversicherung voll ersetzt wird (Unterversicherungsverzicht).

Stellt sich jedoch im Schadensfall heraus, dass die Quadratmeteranzahl des versicherten Gebäudes, aufgegliedert nach den einzelnen Nutzungsbereichen, größer ist, als die der Berechnung der Versicherungssumme zugrunde liegende Quadratmeteranzahl, so wird nur der Teil des Schadens ersetzt, der sich zum Gesamtschaden so verhält, wie die der Prämienberechnung zugrunde liegende Fläche zur Nutzfläche.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, sofern die Abweichung je Nutzungsbereich nicht mehr als 10 % beträgt oder die Versicherungssumme für das Gebäude mindestens dem Versicherungswert entspricht.

#### Totalschadenbonus

Der Totalschadenbonus beträgt bis max. 10 % der auf der Police dokumentierten Gebäudeversicherungssumme und gilt nur für Feuer- (gem. der Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung - AFB), Sturm- (gem. der Allgemeinen Bedingungen für die Sturmversicherung - ASTB) und Leitungswasserschäden (gem. der Allgemeinen Bedingungen für die Leitungswasserversicherung - AWB). Die Katastrophendeckung (Erdbeben, Überschwemmungen aus fließenden und stehenden Gewässern, inkl. Starkregen und daraus resultierender Rückstau, Vermurungen) ist hiervon ausgenommen.

Voraussetzung für die Gewährung des Totalschadenbonus ist, dass die Versicherungssumme nach den oben genannten Vorgaben für den Unterversicherungsverzicht gewählt wurde und der gedeckte Feuer-, Sturm- oder Leitungswasserschaden die auf der Police angeführte Gebäudeversicherungssumme übersteigt.

Der Totalschadenbonus kommt nur für den Gebäudeschaden, die Aufräum-, Abbruch-, Feuerlösch-, De- und Remontage-, Bewegungs- und Schutzkosten, und Sonderabfallkosten incl. Beseitigung von kontaminiertem Erdreich zum Tragen und gilt nicht für sonstige prämienvfreie Vorteile bzw. Zusatzleistungen.

Begrenzung jeglicher Entschädigungsleistung ist jedoch der tatsächlich eingetretene Schaden, max. die Versicherungssumme zuzüglich des Totalschadenbonus.

